

## Anfragen von Herrn Sebastian Kliner über fragdenstaat.de

### 1. Auflistung der Nebenämter/ Nebenbeschäftigungen des Verbandsgemeindebürgermeisters von Bad Breisig [#33028]

**Frage:**

*Der VG-Bürgermeister ist u.a. auch bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) in einer Nebenfunktion und auch als Dozent bei der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz e.V. tätig.*

*Durch das Transparenzgesetz (wie auch bei der Politikern) bitte ich um weitere Auflistung, wo der VG-Bürgermeister noch weiter tätig ist und ob Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Wenn ja, in welcher Höhe im Monat/Jahr etc.*

*Wird die Dozententätigkeit in der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz e.V. während der regulären Dienstzeit (die er normalerweise in der Verwaltung sein müsste) durchgeführt? Ich gehe mal davon aus, dass gem. dem Landesbeamtengesetz von Rheinland-Pfalz (LBG) bzw. gem. § 2 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) auch eine Dienstzeit von mind. 40 Stunden gilt. Wird die Zeit nachgearbeitet oder findet dies während der Dienstzeit statt und der VG-Bürgermeister erhält dann gem. Vertrag mit der Kommunalakademie zusätzlich zur Besoldung seinen Betrag aufgrund der Dozententätigkeit?*

**Antwort:**

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Beantwortung der Anfrage in § 16 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG normierte Belange entgegenstehen, wonach der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter offenbart werden. Im vorliegenden Fall sind personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) des Verbandsgemeindebürgermeisters tangiert. Auf kommunaler Ebene existieren für Bürgermeister/innen - anders als für beispielsweise Landtagsabgeordnete - keine Vorschriften, die zu einer Offenlegung der Nebeneinkünfte verpflichten. Die Beantwortung dieser Frage lehnen wir somit ab.

### 2. De-Mail-Adresse auf dem Internetauftritt der Verbandsgemeinde Bad Breisig [#32984]

**Frage:**

*Elektronische De-Mails werden verschlüsselt, geschützt und nachweisbar versendet. Im Gegensatz zur E-Mail können bei der De-Mail aber die Identitäten der Kommunikationspartner als auch der Versand sowie der Eingang jederzeit zweifelsfrei nachgewiesen werden.*

*Da De-Mails auf dem Transportweg immer verschlüsselt werden, ist ein Mitlesen oder Verändern einer De-Mail im Endeffekt nicht möglich. Alternativ können De-Mails auch Ende-zu-Ende-verschlüsselt werden - dies u.a. im Hinblick auch auf besonders vertrauliche (schützenswerte) Dokumente.*

*FRAGESTELLUNG:*

*Warum bietet die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig auf dem Internetauftritt nicht die Möglichkeit an, eine rechtssichere Kommunikation zwischen Petent und Verwaltung zu gewährleisten bzw. entsprechend ein Wahlrecht zu haben (z.B. normale E-Mail oder De-Mail)?*

**Antwort:**

Zu dieser Fragestellung weisen wir darauf hin, dass das Landestransparenzgesetz nach § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG ausschließlich Zugang zu den bei der transparentpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen gewährt. Vorhandene Informationen sind alle Informationen, die durch Heraussuchen aus Akten, Vorgängen oder Dateien zusammengetragen werden können. Nicht zu den vorhandenen Informationen gehören Informationen, die erst durch eine weitere Bearbeitung eines Falles gewonnen werden können, so wie es hier der Fall wäre. Aus diesem Grund ergibt sich aus dem Landestransparenzgesetz keine Pflicht, Stellungnahmen zu einem bestimmten Thema zu verfassen.

Die Verbandsgemeinde Bad Breisig bietet aber die Möglichkeit der rechtssicheren Kommunikation über die sog. Virtuelle Poststelle (VPS) an (nähere Informationen siehe [www.rlp-service.de](http://www.rlp-service.de)). Hierrüber werden die Bürger/-innen im Rahmen von Rechtsbehelfsbelehrungen informiert.

**3. Benennung eines Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 DSGVO [#33137]**

*Frage:*

*Ich bitte, da auf dem Internetauftritt leider kein Datenschutzbeauftragter ersichtlich ist, um Benennung des für die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig zuständigen Datenschutzbeauftragten gem. Artikel 37 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).*

*Am 25. Mai 2018 endete die zweijährige Übergangsfrist, somit trat dann die DSGVO in Kraft. Der Datenschutz ist seitdem ein Grundrecht in der Europäischen Union.*

*Da die Verwaltung zwei Jahre Zeit hatte, dieses Thema anzugehen, danke ich für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten im Voraus.*

**Antwort:**

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Verbandsgemeinde Bad Breisig finden Sie auf der Internetseite [www.bad-breisig.de](http://www.bad-breisig.de) im Impressum.

**4. Personalkündigungen seit Dienstantritt VG-Bürgermeister [#34394]**

*Frage:*

*Ich hätte gerne eine einfache Auflistung (Anzahl ausreichend) wie viele Personen seit dem Amtsantritt des aktuellen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Breisig gekündigt haben oder gekündigt wurden.*

**Antwort:**

Zu dieser Fragestellung weisen wir darauf hin, dass das Landestransparenzgesetz nach § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG ausschließlich Zugang zu den bei der transparentpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen gewährt. Vorhandene Informationen sind alle Informationen, die durch Heraussuchen aus Akten, Vorgängen oder Dateien zusammengetragen werden können. Nicht zu den vorhandenen Informationen gehören Informationen, die erst durch eine weitere Bearbeitung eines Falles gewonnen werden können. Die

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig führt über die geforderten Daten keine Statistik. Aus diesem Grund ergibt sich aus dem Landestransparenzgesetz keine Pflicht, Stellungnahmen zu einem bestimmten Thema zu verfassen.

## 5. Beschäftigte in Mehrfachbeschäftigung [#34395]

### **Frage:**

*Bitte teilen Sie mir die Anzahl der Beschäftigten der Verbandsgemeinde Bad Breisig mit, welche bei der Verbandsgemeinde Bad Breisig hauptbeschäftigt sind, aber auch nebenher einer weiteren Beschäftigung (Minijob, geringfügige Beschäftigung) in der Verbandsgemeinde nachgehen (Beispiel: 1 Beschäftigte/r Vollzeit/Teilzeit in der Verwaltung und gleichzeitig auf bis zu 450,00-EUR-Basis in der Tourist-Information oder mit Steuerklasse VI). Dies schließt auch die Beschäftigung in den Ortsgemeinden sowie der Stadt ein.*

### **Antwort:**

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Beantwortung der Anfrage in § 16 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG normierte Belange entgegenstehen, wonach der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter offenbart werden. Die Beantwortung dieser Frage lehnen wir somit ab.

## 6. Funktionspostfächer für bessere Erreichbarkeit [#34670]

### **Frage:**

*Aufgrund der subjektiv wahrgenommenen Fehlzeiten in der Verwaltung und somit fehlende Ansprechpartner in der Verwaltung, habe ich folgende Frage:*

*Warum setzt die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig, CDU-geführt, keine Funktionspostfächer ein (z.B. [bauamt@bad-breisig.de](mailto:bauamt@bad-breisig.de) oder [fachbereich1@bad-breisig.de](mailto:fachbereich1@bad-breisig.de) etc.)? Mit dem Bürgerbüro wird es ja auch entsprechend gehandhabt.*

*So könnte eine Fachbereichsleitung bzw. ein Stellvertreter oder eine andere Stelle (z.B. ein/e sog. Funktionspostfachbeauftragte/r) diese E-Mail an einen Vertreter bei Abwesenheit eines Sachbearbeiters weiterleiten (Stichwort: Datenschutz).*

*Nur durch das Durchfragen in der Verwaltung wird irgendwann mitgeteilt, dass man aufgrund von Krankheit bitte etwas Geduld haben sollte. Das ist leider aber kein Service und es besteht hier erheblicher Verbesserungsbedarf.*

*Das wäre ein guter und leicht umsetzbarer Servicegedanke zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und Verbandsgemeinde Bad Breisig.*

### **Antwort:**

Das Landestransparenzgesetz gewährt nach § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG Zugang zu den bei der transparentpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen. Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 2 aaO. alle dienstlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen. Nicht zu den vorhandenen Informationen gehören Informationen, die erst durch eine weitere Bearbeitung eines Sachverhaltes gewonnen werden können. Aus diesem Grund ergibt sich aus dem Landestransparenzgesetz keine Pflicht, Stellungnahmen zu einem bestimmten Thema zu verfassen.

Dennoch vielen Dank für die Anregung.

## **7. Betriebliches Gesundheitsmanagement/ Gefährdungsbeurteilungen [#33791]**

### **Frage:**

*Der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz basiert auf den gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutz- (ArbSchG) und Arbeitszeitgesetz (ArbZG).*

*Ziel hierbei ist, Gefahren zu ermitteln, Unfällen und Berufskrankheiten vorzubeugen sowie die Wiederherstellung der Gesundheit von Mitarbeitenden zu fördern.*

*Die Gefährdungsbeurteilung, als zentrales Element des Arbeitsschutzes, ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Arbeitgeber/Dienstherr ist verpflichtet, die insbesondere mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und erforderlichen Maßnahmen zu deren Vermeidung/Verringerung zu ermitteln (vgl. § 5 Abs. 1 ArbSchG). Ebenfalls wurde im Jahr 2013 im "Gesetz zur Neuordnung der bundesunmittelbaren Unfallkassen" geregelt, dass in die verpflichtende Gefährdungsbeurteilung auch die Analyse von psychischen Belastungsfaktoren aufgenommen werden muss.*

*Die hohen Krankheitszahlen in der Verwaltung sind ernüchternd. Da die Verwaltung scheinbar selbst mit EDV-Programmen nicht in der Lage ist, fundierte Kennzahlen zu liefern (siehe: <https://fragenstaat.de/a/17506>), muss irgendwo etwas gewaltig schief laufen.*

### **Fragen:**

- 1.) Hat die Verbandsgemeinde Bad Breisig eine Gefährdungsbeurteilung für die Mitarbeitenden?*
- 2.) Hat die Stadt Bad Breisig eine Gefährdungsbeurteilung für die Mitarbeitenden (Eigenbetriebe, Baubetriebshof etc.)?*
- 3.) Wie ist der Ablauf, insb. auf § 5 Abs. 1 ArbSchG, in der Verwaltung durch die Verwaltungsleitung geregelt?*

### **Antwort:**

Die Gefährdungsbeurteilungen sind Bestandteil unseres Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Soweit Ergänzungen oder Neubeurteilungen in diesem Bereich nötig werden, sind ausreichend Mittel für das Haushaltsjahr 2019 berücksichtigt.

## **8. Wahlplakatierung an Lichtmasten der B9 durch Beschluss untersagt [#34920]**

### **Frage:**

*Die Verbandsgemeindeverwaltung publizierte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde eine Stellungnahme, in der es um die im Betreff genannte Angelegenheit geht.*

*Die Verwaltung verweist auf den Bau-, Umwelt- und Ortsbildausschuss der Stadt Bad Breisig, welcher in seiner Sitzung am 25.01.2006 unter dem Tagesordnungspunkt 22 einstimmig beschlossen hat, dass an den Lichtmasten entlang der Bundesstraße 9 (B 9) keine Plakatwerbung angebracht werden soll und dass "lediglich Dreiecksständer künftig für die Werbung genutzt werden sollen".*

*Ich bitte um digitale Übermittlung der Beschlussvorlage des o.g. Ausschusses - auch um Angabe der Nummer der Beschlussvorlage.*

*Des Weiteren wäre es zukünftig wünschenswert, wenn die CDU-geführte Verwaltung, wenn diese solche Texte im Bekanntmachungsorgan publiziert, auch auf die Möglichkeit des*

*digitalen Abrufs der Beschlussvorlage im Rats- und Bürgerinfosystems (Internetauftritt der Verbandsgemeinde Bad Breisig [www. bad-breisig .de](http://www.bad-breisig.de), Reiter "Rathaus", dann "Rats- und Bürgerinfosystem" sowie der Nennung der Nummer der Beschlussvorlage benennen würde.*

*Stichworte: Bürgerbeteiligung, Nachvollziehbarkeit, Transparenz, Meinungsbildung.*

**→ Beantwortung in Bearbeitung**

**9. Damaliges Stellenbesetzungsverfahren der Büroleitung der VG Bad Breisig [#32983]**

**Frage:**

*Da ich die Fragestellungen des Vorgängers, welche leider nicht beantwortet wurde, interessant fand, stelle ich die nachfolgenden Fragen:*

*In der Vergangenheit (vor einigen Jahren) wurde die Stelle der Verwaltungsleitung (Büroleitung) der Verbandsgemeinde Bad Breisig ausgeschrieben, welche auch gleichzeitig die Fachbereichsleitung Organisation und Personal inne hat.*

*Der vakante Dienstposten als Büroleitung wurde mit einer ehemaligen Mitarbeiterin des Verbandsbürgermeisters aus seiner vorherigen Dienststelle, als dieser noch in der Verbandsgemeinde Brohltal Büroleiter war, besetzt.*

- a) Wurde die Stelle öffentlich ausgeschrieben? Wenn ja, wo?*
- b) Wann wurde die Stelle ausgeschrieben und mit welcher Frist?*
- c) Wie viele Personen haben sich damals auf die oben vakante Stelle beworben?*
- d) Wie ist diese Stelle dotiert (Besoldung/Entgeltgruppe)?*
- e) Wie ist der offizielle Beamtentitel für die Stelle (z.B. VG-Amtsärztin etc.)?*

*Gerne verweise ich auf § 7 Abs. 5 S. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG).*

*Da diese Unterlagen bzw. Informationen bei einer gut geführten Verwaltung vorrätig sein sollten, gehe ich von einer gebührenfreien Information aus, die auch nicht der Geheimhaltung unterliegen dürfte - außer man habe natürlich etwas "zu verstecken".*

**Antwort:**

- a) Die Stellenausschreibung wurde in Blickaktuell (Ausgaben 22 und 23/2007) sowie im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz und in der Rheinzeitung ordnungsgemäß veröffentlicht.
- b) Die v.g. Ausgaben sind am 31.05.2007 und am 07.06.2007 erschienen. Die Bewerbungsfrist lief bis zum 22.06.2007.
- c) Da die Aufbewahrungsfristen für die Unterlagen abgelaufen sind, können keine Angaben mehr zur Anzahl der damaligen Bewerber gemacht werden.
- d) Die Besoldung der Stelle richtet sich nach der Besoldungsgruppe A13 LBesG.
- e) Die mit der Besoldung verbundene Amtsbezeichnung lautet „Verbandsgemeindeverwaltungsrat/-rätin“.





Jetzt stellt sich die Frage, was ist mit dieser Institution ist:

- a) Gibt es den o.g. Rat noch?
- b) Wie wird er finanziert?
- c) Wer sitzt in diesem Rat?

#### **7. Service: Rat'zu'haus [#24759]**

Ich hätte gerne eine Auflistung der Jahre 2013 - 2017, wie viele Bürger den Service „Ratzuhaus“ (einen Außendienstmitarbeiter nach Hause bestellen zu können) in Anspruch genommen haben.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind. Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

#### **8. Ausgaben im Haushalt für Portokosten [#24761]**

Wie hoch sind die jährlichen Ausgaben für das Porto (aufgelistet für die Jahre 2010 – 2016)?

#### **9. Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Bad Breisig [#24763]**

Ich bitte um Mitteilung, unter Angaben der Paragraphen, wie lange die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Bad Breisig gültig ist?

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

#### **10. Wildschäden in der Verbandsgemeinde Bad Breisig [#24765]**

Ich bitte um Mitteilung,

- a) wie viele Schäden im Jahre 2016 von Landwirten/Jägern gemeldet wurden.
- b) Wie sind die gesetzlichen Grundlagen?
- c) Was passiert, wenn Wildschäden im Stadtgebiet auf Privatgrundstücken erfolgen? Wer haftet?

#### **11. Dienstfahrzeuge [#24766]**

Vor einiger Zeit hat die Verwaltung in einer Pressemitteilung mitgeteilt, dass diese u.a. ein Renault Twizy (Elektroauto) hat.

- a) Wie hoch ist die Leasinggebühr für die Batterie?
- b) Ist das Fahrzeug finanziert oder geleast?

Der hauptamtliche Bürgermeister fährt einen BMW, wie sieht das hier aus:

- a) Ist dies ein Dienstfahrzeug?
- b) Zahlt die Verwaltung die Leasinggebühr?



**17. Auflistung der Aufwandsentschädigungen der Ortsbürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Breisig [#24753]**

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich bitte um Auflistung, wie hoch die monatliche Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Breisig sind:

- a) Bad Breisig
- b) Brohl-Lützing
- c) Gönnersdorf
- d) Waldorf

Bitte geben Sie auch die gesetzlichen Grundlagen an.

**18. Jahressonderzahlung für Tarifbeschäftigte und Beamte (Gesamtausgaben im Haushalt) [#24751]**

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Tarifbeschäftigte erhalten eine Jahressonderzahlung.

- a) Wo ist die gesetzliche Grundlage?
- b) Wann wird diese ausgezahlt?
- c) Wie hoch ist die Gesamtsumme=
- ca) Wie hoch ist die Summe für die Stadt Bad Breisig inkl. KiGas, KiTas?
- cb) Wie hoch ist die Summe für die Verbandsgemeinde?

Erhalten Beamte auch eine Jahressonderzahlung? Wenn nein, warum nicht?

**19. Stellenbesetzungsverfahren, Besoldung und Bezeichnung für den Dienstposten der Büroleitung der VG [#24749]**

In der Vergangenheit (vor einigen Jahren) wurde die Stelle der Verwaltungsleitung (Büroleitung) der Verbandsgemeinde Bad Breisig ausgeschrieben, welche auch gleichzeitig die Fachbereichsleitung Organisation und Personal inne hat.

Der vakante Dienstposten als Büroleitung wurde mit einer ehemaligen Mitarbeiterin des Verbandsbürgermeisters aus seiner vorherigen Dienststelle, als dieser noch in der Verbandsgemeinde Brohltal Büroleiter war, besetzt.

- a) Wurde die Stelle öffentlich ausgeschrieben? Wenn ja, wo?
- b) Wann wurde die Stelle ausgeschrieben und mit welcher Frist?
- c) Wie viele Personen haben sich damals auf die oben vakante Stelle beworben?
- d) Wie ist diese Stelle dotiert (Besoldung/Entgeltgruppe)?
- e) Wie ist der offizielle Beamtentitel für die Stelle (z.B. VG-Amtsärztin etc.)?

**20. Dotierung der VG-Bürgermeister bzw. Aufwandsentschädigung der Stadtbürgermeisterin [#24733]**

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich bitte um Mitteilung über Aufwandsentschädigung bzw. Besoldung von:

- a) Dotierung des Postens des Verbandsgemeindebürgermeisters inkl. Quellenangaben

b) Aufwandsentschädigung der Stadtbürgermeisterin inkl. Angabe der Quelle der Aufwandsentschädigung (Satzung)

**21. Personen mit Aufwandsentschädigung welche bei der Stadt oder bei der VG-Verwaltung beschäftigt sind [#24731]**

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Bitte teilen Sie mir mit, wie viele Personen bei der Stadt bzw. bei der Verbandsgemeinde beschäftigt sind (Tarifbeschäftigte sowie auch Beamte), welche eine Aufwandsentschädigung erhalten. Ebenso die Anzahl von Personen, welche nicht bei der Stadt/VG beschäftigt sind, aber ebenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Gleichzeitig möchte ich die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung ermittelt haben und auch wissen, nach welcher gesetzlichen Grundlage die Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dies betrifft u.a. auch die Aufwandsentschädigungen für Wehrleiter, Wehrführer, Gerätewarte etc.